

Informationen zur CLP-Verordnung

Sehr geehrte Kunden,

bitte kennzeichnen Sie Ihre Kraftstoff-Kanister unter Berücksichtigung der aktuellen CLP-Verordnung.

2.1. CLP-Verordnung – die neue Gefahrstoffkennzeichnung

Ziel der CLP-Verordnung (eingeführt 31.12.2008 / Pflicht ab 01.06.2015) ist es, dass Verbraucher die Gefahrenmerkmale chemischer Stoffe deutlich zur Kenntnis nehmen können. Im Sinne der Harmonisierung werden die Vorschriften für die Gestaltung der Kennzeichnungsschilder vereinheitlicht: Farben, Formate und Platzierung der Informationen sind hier genau definiert.

Darüber hinaus ist in der CLP-Verordnung definiert, welche Kennzeichnungsschilder für die innere und äußere Verpackung genutzt werden müssen. Somit soll sich der Aufwand für die Unternehmen künftig verringern und doppelte Kennzeichnungsschilder für die Beförderung vermieden werden.

Was wird gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet?

Ein Stoff und ein Gemisch müssen gekennzeichnet werden,

- wenn sie als gefährlich gemäß der neuen Verordnung eingestuft wurden.
- wenn die Chemikalie einen Explosivstoff enthält (Anhang I, Teil 2.1).
- wenn ein Gemisch einen oder mehrere Stoffe enthält, die als gefährlich eingestuft wurden, auch wenn das Gemisch selbst nicht als gefährlich klassifiziert wurde. Dann muss das Gemisch entsprechend Anhang II, Teil 2 gekennzeichnet werden.

Wer ist für die Kennzeichnung verantwortlich?

Vor dem Inverkehrbringen müssen als gefährlich eingestufte Stoffe oder Gemische durch den Hersteller, Importeur, Verarbeiter oder Händler gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet werden. Händler können die Kennzeichnung des Lieferanten übernehmen, insofern sie nach der neuen Gefahrstoffverordnung erstellt wurde. Das Gleiche gilt für den nachgeschalteten Anwender, wenn der Stoff oder das Gemisch nicht verändert wurde. In dem Fall muss eine neue oder ergänzende Kennzeichnung vorgenommen werden.

2.2. Welche Kennzeichnungselemente sind erforderlich?

Die Ergebnisse der Einstufung bestimmen die Auswahl der Kennzeichnungselemente: Bei einer harmonisierten Einstufung ist die Kennzeichnung festgelegt. Bei einer Selbsteinstufung sind die zu verwendenden Kennzeichnungselemente in den Teilen 2 bis 5 des Anhangs I der CLP-Verordnung definiert. Die detaillierten Bestimmungen zur Kennzeichnung und die Ausnahmen finden Sie in Anhang I Nr. 1.2 und 1.3, Anhang II sowie in Anhang III der CLP-Verordnung.

Die wichtigsten Kennzeichnungselemente nach den alten und neuen Gefahrstoffvorschriften gegenübergestellt:

	Rechtsgrundlagen	
	(ALT) Stoff-/Zubereitungsrichtlinie	(NEU) CLP-Verordnung
	67/548/EWG bzw. 1999/45/EG	(EG) Nr. 1272/2008 (Änderung zur Verordnung) (EU) Nr. 487/2013
Kennzeichnungselemente	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen Bezeichnungen der besonderen Gefahren (R-Sätze) Sicherheitsratschläge (S-Sätze) besondere Kennzeichnungsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenpiktogramme neu: Signalwort Gefahrenhinweis (H-Sätze) Sicherheitshinweise (P-Sätze) ergänzende Gefahrenmerkmale und besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente (EUH-Sätze)

Die neuen GHS-Gefahrensymbole: Darstellung und Regelung der Rangfolgen

Die orangefarbenen Rechtecke laut Stoff- und Zubereitungsrichtlinie werden nach Verabschiedung der CLP-Verordnung ersetzt. In dieser [Übersicht](#) sind die alten und die neuen Piktogramme einander gegenübergestellt.

Die bisherigen Gefahrenpiktogramme: (alt)



Die neuen Gefahrenpiktogramme gemäß GHS (neu): (die für unsere Kundschaft relevant sind).

GHS 02	GHS 07	GHS 08	GHS 09
Flamme	Achtung	Gesundheitsgefahr	Umwelt

Neues Piktogramm welches auf unseren Gefahrstoffetiketten und Standard Etiketten zum 01.06.2015 zusätzlich, spätestens aufgebracht werden muss, ist das Ausrufezeichen, welches für den Oberbegriff „Achtung“, steht. Das „dicke Ausrufezeichensymbol“ dient der alleinigen oder zusätzlichen Kennzeichnung diverser Kategorien, entfällt auch unter Umständen, ein Signalwort je nach Zusammenhang kann prinzipiell noch mit angegeben werden.

Veranschaulichung eines Gefahrstoffetiketts für Ottokraftstoff

Ottokraftstoff (Benzol 0,1-1%)

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar
 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
 H315 Verursacht Hautreizungen
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
 H350 Kann Krebs erzeugen
 H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
 H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisung einholen
 P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
 P261 Einatmen von Dampf vermeiden
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Gesichtsschutz tragen
 P301+ BEI VERSCHLUCKEN
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen
 P403+ An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
 P233 Behälter dicht verschlossen halten



Gefahr

Weitere Informationen zur GHS Verordnung

Übergangsfristen

Seit 01.06.2015 ist die GHS-Verordnung bindend.

Eine Doppelkennzeichnung auf dem Etikett ist nicht zulässig. (z.B. Otto und Dieselkraftstoff)!

Laut CLP-Verordnung muss die Flamme schwarz auf weißem Grund sein und Rot umrandet. Allerdings lässt die CLP-Verordnung auch die Schwarze Flamme auf Rotem Grund und schwarz umrandet zu, welche der ADR entspricht. Somit wären hier Lagerung und Transport abgedeckt.



Größe der Kennzeichnungsetiketten (Gefahrstoffetiketten) nach GHS

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts in mm
≤ 3 Liter	Mindestens 52 x 74
> 3 Liter, aber ≤ 50 Liter	mindestens 74 x 105
> 50 Liter ≤ 500 Liter	mindestens 105 x 148
> 500 Liter	mindestens 148 x 210

Gefahrensymbolgrößen für die Kennzeichnungsetiketten

Fassungsvermögen der Verpackung in L	1/15 der Fläche in mm ²	Quadratwurzel	= Mindestseitenlänge in mm (gerundet)
< 3	256	16	16
3 – 50	517	23	23
50 – 500	1034	32	32
> 500	2069	45	45

Größe der Symboletiketten die zusätzlich angebracht werden müssen laut ADR (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) hierfür ist der Endanwender verantwortlich (Ausnahmen entnehmen Sie bitte aus dem Merkblatt zum ADR.

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts in mm
≤ 1 Liter	25 x 25 mm
≤ 3 Liter	50 x 50 mm
> 3 Liter, aber ≤ 50 Liter	100 x 100 mm

Beispiel 1: Fuelfriend mit 1,0 Liter wird mit einem Symboletikett (Flamme) 25mmx25mm und einem Gefahrstoffetikett (Otto- oder Dieseldieselkraftstoff) beklebt.

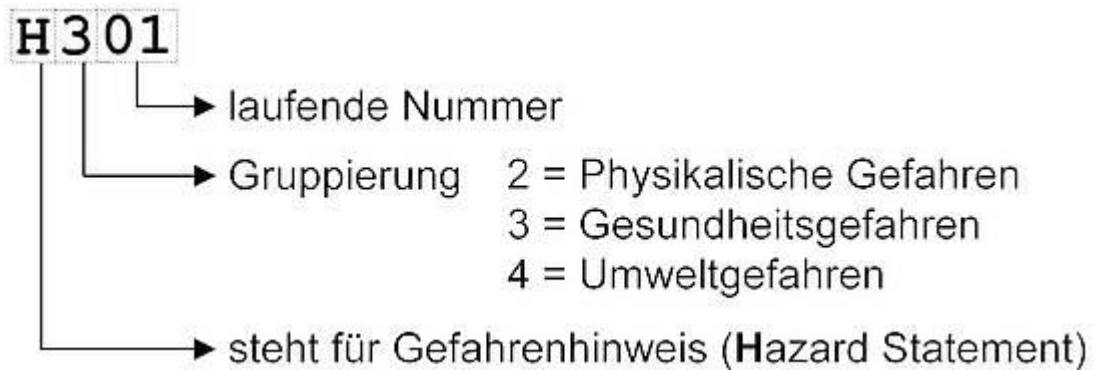
Beispiel 2: 5ltr. UN Kanister Symboletikett (Flamme) 100mm x 100mm und einem Gefahrstoffetikett (Otto- oder Dieseldieselkraftstoff) beklebt.

Beispiel 3: 10ltr. UN Kanister Symboletikett (Flamme) 100mm x 100mm und einem Gefahrstoffetikett (Otto- oder Dieseldieselkraftstoff) beklebt.

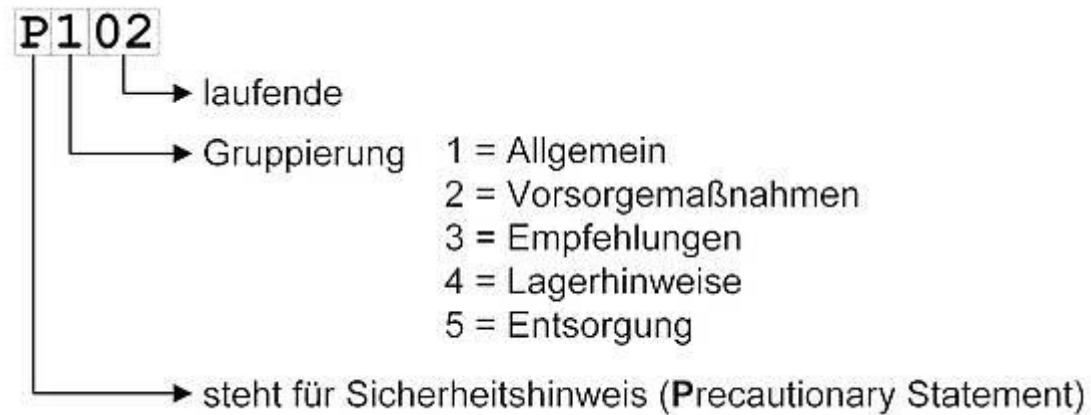
Beispiel 4: 20ltr. UN Kanister Symboletikett (Flamme) 100mm x 100mm und einem Symboletikett (Umweltgefährdend) 100mm x 100mm und einem Gefahrstoffetikett (Otto- oder Dieseldieselkraftstoff) beklebt.

Wissenswertes

Wie setzen sich die H-Sätze zusammen



Wie setzen sich die P-Sätze zusammen



Seit dem 5. Juni 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (6. ATP der CLP-Verordnung)

6. ATP (6. Änderungsverordnung - Anpassung an den technischen Fortschritt)

Die Verwendung von kindergesicherten Verschlüssen war zwar bereits in den Stoff- und Zubereitungsrichtlinien für sehr gefährliche, giftige, ätzende oder bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe und Gemische, bei denen eine Aspirationsgefahr besteht, vorgeschrieben, die Anforderungen in der CLP-Verordnung sind im Vergleich zu diesen jedoch präziser und schärfer:

Nach der CLP-Verordnung sind Verpackungen, die Stoffe oder Gemische enthalten, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten, wenn das Füllgut:

- akut toxisch, spezifisch zielorgantoxisch oder hautätzend eingestuft wird oder
- eine Aspirationsgefahr darstellt und z.B. mit dem H-Satz H304 „kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein“ gekennzeichnet ist oder
- Methanol in einer Konzentration von 3% oder Dichlormethan in einer Konzentration von 1% enthält

Ein konkretes Beispiel hierfür ist Getriebeöl in der Automobilbranche. Nach der Zubereitungsrichtlinie ist es nicht erforderlich, Getriebeöle mit kindergesicherten Verpackungen in den Verkehr zu bringen bzw. an die breite Öffentlichkeit abzugeben. Gemäß CLP-Verordnung müssen die Verpackungen/Verschlüsse für diese Produkte nun kindergesichert ausgestattet werden, da aufgrund ihrer Viskosität Erstickungsgefahr besteht.

Kindergesicherte Verschlüsse von wiederverschließbaren Verpackungen müssen der ISO-Norm 8317 entsprechen, nicht-wiederverschließbare Verpackungen der CEN-Norm EN 862. Diese Regelung bleibt unverändert.

Die neue Regelung gilt nur für Verpackungen für den privaten Endverbrauch (Consumer Packaging). Für Industrieverpackungen findet sie keine Anwendung.

Ludwigsburg, 11.09.2018

i.A. Partikel

Mitarbeiter Qualitätsmanagement



Informationen zur ADR (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Sehr geehrte Kunden,

bitte kennzeichnen Sie Ihre UN Kanister unter Berücksichtigung der aktuellen ADR-Norm

Das **Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße** (Abkürzung **ADR**, von *Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route*), das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde, enthält besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut.

Da die **ADR** ein Europäisches Übereinkommen ist, muss Sie in nationales Recht umgesetzt werden. Dies geschieht in Deutschland durch die **GGVSEB**

Funktion:

Das ADR regelt unter anderem

- die Einstufung der zu transportierenden Güter als Gefahrgut und die zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen
- Kennzeichnung und Dokumentation wie Beförderungspapier und schriftliche Weisung eines Gefahrguttransports
- den Bau und Prüfvorschriften von Behältern, Tanks und Fahrzeugen für Gefahrguttransporte
- Befreiungen von der Einhaltung der Regeln des ADR
- multimodale Gefahrguttransporte (Straße, Bahn, Schiff oder Flugzeug)
- Verwendungsdauer von Gefahrgutbehälter
- Freistellungen für Privatpersonen

Das ADR fordert unter anderem, dass

- der Fahrer in vielen Fällen einen Gefahrgutführerschein besitzen muss. Seit 2013 gibt es eine sogenannte ADR-Karte, die inhaltlich mit der zuvor erforderlichen ADR-Bescheinigung übereinstimmt.
- alle am Umschlag und Transport Beteiligten Sachkenntnisse über die Gefahrgutvorschriften nachweisen müssen.
- die Unternehmen, die Gefahrgüter befördern, einen Gefahrgutbeauftragten haben müssen.

Wichtige Punkte aus dem ADR

2. UN-Zulassung - Gefahrgutverpackungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (inkl. Eisenbahn, See, Luft)

2.1. Gesetzliche Grundlage

Bei den UN-Kanistern handelt es sich um eine internationale Zulassung gemäß dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (kurz: ADR).

2.2. Verwendungszweck

Bei unseren Kanistern wurde die Baumusterprüfung mit Kohlenwasserstoffgemisch so durchgeführt, dass mit ihnen Otto- und Dieselkraftstoffe transportiert werden dürfen.

- Dieselkraftstoff ist in Verpackungsgruppe III eingruppiert welche Verpackungsgüter mit niedriger Gefahr beinhaltet. Diese Gefahrgüter benötigen mindestens eine Verpackung mit dem Buchstaben „Z“.
 - Benzin ist in Verpackungsgruppe II eingruppiert welche Verpackungsgüter mit mittlerer Gefahr beinhaltet. Diese Gefahrgüter benötigen mindestens eine Verpackung mit dem Buchstaben „Y“.
 - E10 ist wie Benzin/Super unter UN 1203, Ottokraftstoff nach DIN EN 228 eingruppiert und kann somit ganz normal mit unseren Kanistern transportiert werden.
 - Sonderkraftstoffe sind teilweise in Verpackungsgruppe I eingruppiert welche Verpackungsgüter mit hoher Gefahr beinhaltet. Diese Gefahrgüter benötigen mindestens eine Verpackung mit dem Buchstaben „X“.
 - Z beinhaltet Verpackungsgruppe III
 - Y beinhaltet die Verpackungsgruppen II und III
 - X beinhaltet die Verpackungsgruppen I ,II und III
- Die Zulassungs- und Prüfbedingungen sind mit zunehmendem Gefahrenpotential ansteigend.

Laut Pkt. 1.1.3.3 ADR sind Beförderungen von Kraftstoffen unter nachfolgenden Bedingungen freigestellt:

In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.

Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, oder in tragbaren Kraftstoffbehältern wie Kanistern befördert werden.

Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten. Je Beförderungseinheit dürfen höchstens 60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern befördert werden.

Für **Endverbraucher** gelten im Sinne des ADR noch höhere Freistellungsmengen.
Pkt. 1.1.3.1 ADR

Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Massnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Grosspackmitteln (IBC), Grossverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;

b) Beförderungen von in dieser Anlage nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Massnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, und die Höchstmengen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Massnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung; Es wird jedoch immer vorausgesetzt, dass mit den eingesetzten Behältern ein sicherer Transport gewährleistet ist!

Pkt. 4.1.1.15 ADR

Sofern von der zuständigen Behörde nicht etwas anderes festgelegt wurde, beträgt die zulässige Verwendungsdauer für Fässer und Kanister aus Kunststoff, starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter zur Beförderung gefährlicher Güter, vom Datum ihrer Herstellung an gerechnet, fünf Jahre, es sei denn, wegen der Art des zu befördernden Stoffes ist eine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben.

Dies bedeutet:

Die **maximale Verwendungsdauer** von Kunststoffkanister für gewerbliche Nutzer beträgt laut ADR Unterabschnitt 4.1.1.15 **vom Datum der Herstellung fünf Jahre**. Aus diesem Grund muss der Hersteller das Herstellungsdatum auf dem Kanister anbringen, was bei uns mit einem Datumstempel realisiert wird. Hier wird das Jahr und der Monat der Herstellung dargestellt und **nicht** ein **Haltbarkeitsdatum**.

Hiervon sind **Privatpersonen nicht** unmittelbar betroffen. Für Sie gelten die Vorschriften laut **StVO**. Das bedeutet, dass die Privatperson gefährliche Güter wie beispielsweise Kraftstoff für

den persönliche oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, mit maximal **60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit** transportieren darf. Außerdem ist von der Person dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiwerden des Inhaltes verhindert wird. Für Einsatzkräfte wie z.B. Feuerwehren oder THW werden in der Regel **Landesspezifische Regelungen** getroffen. Diese orientieren sich häufig an der ADR aber können in Einzelfällen auch anders geregelt werden.

Für Unternehmen gelten wiederum andere Freimengen. Hier greift die sogenannte **Handwerkerregelung**. Diese sind im ADR unter Abschnitt 1.1.3.6 nachzulesen.

2.3. Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung der Kanister gilt eine differenzierte Regelung:

2.3.1. Generelle Kennzeichnung

- Jede Verpackung muss unauslöschar mit der Zulassungsnummer versehen sein (z.B.: UN 3H1/Y1.0/250/18/D/BAM12020-huen).
- Jede Verpackung muss mit Monat und Jahr der Herstellung versehen sein.
- Für die korrekte Kennzeichnung der Verpackung ist der Hersteller der Verpackung verantwortlich (z.B.: hünersdorff).

2.3.2 Gefahrguttransport

Wird mit der Verpackung ein Gefahrguttransport durchgeführt, muss die folgende Kennzeichnung zusätzlich erfolgen:

- Gefahrensymbol Nr. 3 „Flamme“



- Angabe der UN-Nummer des eingefüllten Gefahrgutes (z.B.: UN-1202 für Diesel oder UN-1203 für Benzin)
- Für die korrekte Kennzeichnung ist der Beförderer oder der Inverkehrbringer des Gefahrgutes verantwortlich (Fahrer und/oder z.B. Tankstelle)

2.3.3. Lagerung

Wird die gefüllte Verpackung gelagert muss zusätzlich eine Kennzeichnung des Gefahrstoffes nach Gefahrstoffverordnung (GHS-Verordnung) erfolgen:

- Gefahrenetikett mit Gefahrensymbolen, UN-Nummer und zutreffende H+P Sätze des Gefahrgutes.
- Verantwortlich hierfür ist wiederum derjenige welcher einlagert und/oder der Inverkehrbringer des Gefahrgutes.

2.4. Anforderung an den Hersteller für die UN-Zulassung

- Der Hersteller muss über ein „Qualitätssicherungsprogramm“ verfügen, welches von der Zulassungsbehörde (BAM) überprüft und anerkannt wurde (zumindest in Deutschland). Dies ist eine eigenständige Auditierung und unabhängig von der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001.
- Es erfolgt hierzu eine jährliche Überprüfung und alle 3 Jahre eine Re-Auditierung
- Die vorgeschriebenen Prüfungen wie Dichtheitsprüfung, Stapeldruckprüfung, hydraulische Innendruckprüfung, Falltest und Wanddickenkontrolle müssen in den jeweils geltenden Intervallen vom Hersteller selber durchgeführt werden.
- 1-2 mal pro Jahr erfolgt eine Überprüfung aller zugelassenen Kanister durch den TÜV mit Weiterleitung der Ergebnisse an die BAM.

3. Sonstiges

Die UN-Zulassung wird im GPSG (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) als gleichermaßen geeignete Prüfung anerkannt.

Die Verpackungen erfüllen zusätzlich noch die Prüfanforderungen der folgenden nationalen und internationalen Bestimmungen:

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

GGVSee Gefahrgutverordnung See

RID Ordnung für internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

Recommendations on the Transport of Dangerous Goods der **United Nations**

ICAO Technical Instructions, ebenfalls niedergelegt in den **IATA-Dangerous Goods Regulations**

Ludwigsburg den 11.09.2018

i.A. Daniel Partikel

Mitarbeiter Qualitätsmanagement